

Satzung



Förderverein Institut für Angewandte Bauforschung Weimar e. V.

Satzung für den Förderverein Institut für Angewandte Bauforschung Weimar e. V.

Förderverein Institut für
Angewandte Bauforschung Weimar e. V.

Über der Nonnenwiese 1
D-99428 Weimar-Tröbsdorf
Telefon: 0 36 43/86 84-0
Telefax: 0 36 43/86 84-113
eMail: kontakt@iab-weimar.de

Inhalt

Seite

§ 1	Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr	7
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit	7
§ 3	Mitgliedschaft	8
§ 4	Mitgliedsbeiträge	9
§ 5	Besondere Rechte der Mitglieder	9
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	9
§ 7	Organe	10
§ 8	Mitgliederversammlung	10
§ 9	Vorstand	12
§ 10	Wissenschaftlicher Beirat	13
§ 11	Auflösung	13

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Förderverein Institut für Angewandte Bauforschung Weimar e. V.

(2) Der Sitz des Vereins ist Weimar.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist es, die Forschung, Aus- und Fortbildung sowie die Praxis auf den Gebieten der Fertigteiletechnik und des Fertigbaus, der energieeffizienten und umweltgerechten Gestaltung von Bauteilen, Bausystemen, Gebäuden und Stadtquartieren, des Leitungsbaues der Wasserversorgung, der Entwässerung und der Gas- und Fernwärmeversorgung sowie die Entwicklung innovativer und sichererer Verfahren im Bereich Arbeitsschutz durch eigene Tätigkeit oder unter Zuhilfenahme gemeinnütziger Einrichtungen zu fördern. Der Zweck wird vor allem durch die Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen, durch Neu- und Weiterentwicklung von Verfahren und Systemen sowie die Rationalisierung bereits vorhandener technologischer Linien zur Herstellung und Verarbeitung von Gemengen, insbesondere Betongemengen; durch theoretisch experimentelle Untersuchungen zur Formgebung und Verdichtung von Fertigteilen; durch Projektierung technologischer Linien; durch Aufgaben der Qualitätssicherung, der Information, der Aus- und Weiterbildung von Fachleuten der Fertigteiletechnik und des Fertigbaus, die Neu- und Weiterentwicklungen von Rohrleitungssystemen und Kanälen, durch wissenschaftliche Untersuchungen zur Abklärung von Erscheinungen an Leitungsbauten, durch theoretisch-experimentelle Untersuchungen für Leitungsbauvorhaben, durch Aufgaben der Qualitätssicherung, der Information, der Aus- und Weiterbildung von Fachleuten des Rohrleitungs- und Kanalbaues sowie der Beratung entweder durch eigene Tätigkeit oder die Beauftragung Dritter erfüllt.

(2) Der Verein pflegt Kontakte zu Herstellern von Fertigteilen, Herstellern entsprechender Bau- und Baustoffmaschinen, Rohrherstellern und Unternehmen des Leitungsbaues, Ver- und Versorgungsunternehmen, Ingenieurbüros, zu Kommunen, Verbänden sowie Universitäten und Fachhochschulen.

(3) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinn der Abgabenordnung, Abschnitt Steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 ff. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem und geistigem Gebiet selbstlos zu fördern und nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Ziele zu verfolgen. Die Mittel des Vereines einschließlich der Mitgliedsbeiträge dürfen nur für die im Absatz (1) genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten vom Verein weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen oder Erstattungen bei ihrem Ausscheiden.

- (4) Der Vorstand des Vereins hat jederzeit die Bestimmungen der Absätze (1) und (3) einzuhalten. Der Nachweis ist durch ordnungsgemäßes Aufzeichnen der Einnahmen und Ausgaben zu gewährleisten.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Mitarbeiter einstellen, Aufträge erteilen und Aufwendungen erstatten.
- (6) Zur Erhöhung der Flexibilität bei der Überführung von Innovationsergebnissen aus dem Forschungsbetrieb kann der Verein Unternehmen mit oder auch ohne Mehrheitsbeteiligung gründen, wenn sie der Erfüllung des Vereinszweckes dienen.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach seinem Ermessen.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) rechtsfähige in- und ausländische Unternehmen,
 - b) rechtsfähige Verbände, Vereinigungen und Körperschaften,
 - c) Repräsentanten von Behörden und Instituten,
 - d) anerkannte in- und ausländische Fachleute sowie
 - e) sonstige, natürliche, rechtsfähige Personen, die für den Verein und seine Zwecke von Interesse sind.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Behörden, Institute und Verbände sowie
 - b) anerkannte in- und ausländische Fachleute.

Außerordentliche Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen und bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (5) Besonders verdienstvolle außerordentliche Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglied werden.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.
(siehe auch § 8, (4) d)
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im ersten Monat des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 5

Besondere Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Verein Anträge auf die Durchführung von Aufgaben der Qualitätssicherung, von Forschungs- und Entwicklungsprojekten, auf einschlägige Beratung o. ä. zu richten und Anregungen zur Tätigkeit des Vereins zu geben.
- (2) Die Mitglieder können unentgeltlich bzw. mit bevorzugten Konditionen an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und die Vereinsmitteilungen beziehen.
- (3) Die Mitglieder gemäß § 3 (2 b und c) dürfen gegenüber dem Verein nur die Interessen der Verbände, Vereinigungen, Behörden und Institute und nicht die Interessen ihrer einzelnen Mitglieder vertreten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist,
- b) durch Tod eines natürlichen Mitgliedes, wenn nicht im Fall des § 3 (3a) ein anderer Repräsentant an seiner Stelle entsandt wird,
- c) durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person, wenn keine Rechtsnachfolge eintritt oder
- d) durch den vom Vorstand zu beschließenden Ausschluss wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen die Mitgliedspflichten, insbesondere wegen mehr als einjährigem Beitragsrückstand.

Ansprüche des Vereins gegen Ausgeschlossene werden vom Ausschluss nicht berührt.

Einzelheiten des Verfahrens zum Ausschluss sind in der Geschäftsordnung festzulegen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Wissenschaftliche Beirat.

Die Tätigkeit in diesen Organen ist ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) In jedem Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt oder wenn der Vorstand es für angebracht hält.

(2) Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfachen Brief ein. Die Tagesordnung kann bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes ergänzt werden. Der Vorstand muß die Tagesordnung ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung bei dem Vorsitzenden beantragt. Über Anträge, die nicht in dieser Weise in die Tagesordnung eingebracht worden sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn aus der Versammlung dagegen kein Widerspruch angemeldet wird.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit von einem Stellvertreter geleitet; bei vorübergehender Verhinderung oder Abwesenheit der Stellvertreter obliegt die Leitung dem lebensältesten Anwesenden.

- (4) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über die Grundsätze für Geschäftsführung des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Voranschlages bzw. Wirtschaftsplanes für die Einnahmen und Ausgaben im laufenden Geschäftsjahr auf Vorschlag des Vorstandes
 - d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 4
 - e) Festlegung zur Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung
 - f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - g) Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - h) Entlastung des Vorstandes
 - i) Änderung der Satzung
 - j) Auflösung des Vereines und
 - k) Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Wissenschaftlichen Beirat auf Vorschlag des Vorstandes.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen der in der Versammlung anwesenden oder vertretenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (6) In Ausnahmefällen können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch außerhalb von Mitgliederversammlungen im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- (7) Beschlüsse über die Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der in der Versammlung anwesenden oder vertretenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (8) Jedes Mitglied - auch die in § 3 (4) bezeichneten Persönlichkeiten – hat, unabhängig von zusätzlich geleisteten Spenden, nur eine Stimme.
- (9) Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Juristische Personen sollten ihre Rechte insbesondere in der Mitgliederversammlung nach Möglichkeit durch ihre Geschäftsführer, Prokuristen, Ordinarien oder gleichgestellte Persönlichkeiten wahrnehmen.
- (10) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie maximal vier weiteren gewählten Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 (2) BGB; jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der dritt-nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestellt. Vorzeitige Amtsniederlegung oder Abberufung sind zulässig; in diesen Fällen wird der Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit bestellt. Dasselbe gilt im Falle des Todes eines Vorstandsmitgliedes. Im Vakanzfall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Vornahme der Neubestellung einzuberufen, wenn nicht die ordentliche Mitgliederversammlung in den nächsten sechs Monaten stattfindet.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegt ihm die Leitung der Geschäfte des Vereins. Falls erforderlich, entscheidet der Vorstand in Fällen § 5 (1) über die Reihenfolge der Erledigung von Anträgen. Der Vorstand sorgt dafür, dass die fachliche Arbeit des Vereins nicht von subjektiven Drittinteressen beeinflusst wird.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes in Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder diese Satzung ausdrücklich dem Vorstand übertragen sind, müssen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung so dringend ist, dass sie nicht bis zu einer unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung verschoben werden kann und der Vorstand dies durch Beschluss feststellt.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 10

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in wissenschaftlichen und sonstigen die Arbeit des Vereins betreffenden Fragen.
- (2) Er besteht aus mindestens fünf und höchstens achtzehn Mitgliedern, die für die Amtszeit von drei Jahren vom Vorstand berufen werden. In den Wissenschaftlichen Beirat können auch Nichtmitglieder berufen werden. Die Hälfte der Beiratsmitglieder soll aus der Wissenschaft stammen.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Die Tätigkeit des Wissenschaftlichen Beirates vollzieht sich nach der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung.
- (5) Die Bildung von aufgabenbezogenen Arbeitsgruppen innerhalb des Wissenschaftlichen Beirates ist zulässig.

§ 11

Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung. Der Beschluss über die Vermögensverwendung darf erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt eingewilligt hat.
- (2) Absatz (1) findet entsprechende Anwendung, wenn durch Satzungsänderung der in § 2 (1) bezeichnete Zweck wegfällt, ohne dass der Verein weiterhin ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient.

Neufassung: Stand 17.06.2014

Förderverein Institut für Angewandte Bauforschung Weimar e. V.
Über der Nonnenwiese 1, D-99428 Weimar-Tröbsdorf
Tel. 0 36 43/86 84-0; Fax 0 36 43/86 84-113

